

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14 | ausgegeben am 29. April 2019

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 29. April 2019

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 29. April 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 19. Februar 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG nachfolgende Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 26. Februar 2019 gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG Stellung genommen und nach § 18 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz LHG sein Einvernehmen erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 8. April 2019, Az.: 43 - 7323.1-303/8/4 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. ein hauptamtliches, für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Rektoratsmitglied, das die Bezeichnung „Kanzlerin“ bzw. „Kanzler“ führt,
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.

(2) Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 LHG gehören an:

1. zwei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören,
2. zwei Mitglieder des Hochschulrats einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden,
3. die Gleichstellungsbeauftragte der PH Karlsruhe mit beratender Stimme,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit beratender Stimme.

(3) Für den Fall, dass im Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 18 Absatz 2 und 3 LHG mehrere Wahlgänge notwendig werden und im dritten Wahlgang nach § 18 Absatz 3 LHG Stimmgleichheit vorliegt, wird das Wahlverfahren abgebrochen und die Stelle erneut ausgeschrieben.

§ 3 Senat

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes gehören die Rektorin oder der Rektor, das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte dem Senat an. Mit beratender Stimme gehören die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder dem Senat an.

(2) Als stimmberechtigte Wahlmitglieder gehören dem Senat an:

1. zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG, wovon jeweils sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften und der Fakultät für Natur- und Sozialwissenschaften angehören müssen,
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
3. drei Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
4. eine Studierende oder ein Studierender nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, § 38 Absatz 5 LHG (Doktorandinnen und Doktoranden),
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 beträgt ein Jahr.

(4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Diese Anfragen sind spätestens in der übernächsten Senatssitzung zu beantworten.

§ 4 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an:

1. fünf externe Mitglieder im Sinne von § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 LHG,
2. vier interne Mitglieder im Sinne von § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 LHG.

(2) Die Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz LHG setzt sich zusammen aus:

1. zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, von denen eine oder einer intern zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestimmt wird. Eine Stellvertretung wird vorgesehen,
2. einer der Anzahl der Stimmen der Senatsmitglieder entsprechenden Vertretung des Wissenschaftsministeriums und
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hochschulrats mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich. Sofern dem Hochschulrat ein studentisches Mitglied angehört, beträgt dessen Amtszeit abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

§ 5 Fakultäten; Institute und Hochschuleinrichtungen

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe gliedert sich in zwei Fakultäten:

1. die Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften,
2. die Fakultät für Natur- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Fakultäten sind in Institute untergliedert. Institute sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

1. Die Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften umfasst folgende Institute:
 - a) Institut für Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft,
 - b) Institut für Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden,
 - c) Institut für Deutsche Sprache und Literatur,
 - d) Institut für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt in außerschulischen Feldern,
 - e) Institut für Evangelische Theologie,
 - f) Institut für Frühpädagogik,
 - g) Institut für Islamische Theologie/Religionspädagogik,
 - h) Institut für Katholische Theologie,
 - i) Institut für Mehrsprachigkeit,
 - j) Institut für Philosophie,
 - k) Institut für Psychologie,
 - l) Institut für Schul- und Unterrichtsentwicklung in der Primar- und Sekundarstufe.
2. Die Fakultät für Natur- und Sozialwissenschaften umfasst folgende Institute:
 - a) Institut für Alltagskultur und Gesundheit,
 - b) Institut für Bewegungserziehung und Sport,

- c) Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung,
- d) Institut für Chemie (inklusive Bilinguales Lehren und Lernen),
- e) Institut für Kunst,
- f) Institut für Mathematik und Informatik,
- g) Institut für Musik,
- h) Institut für Ökonomie und ihre Didaktik,
- i) Institut für Physik und Technische Bildung,
- j) Institut für Politikwissenschaft,
- k) Institut für Transdisziplinäre Sozialwissenschaft.

Weitere Untergliederungen der Fakultäten sind nicht vorgesehen.

(3) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG zugeordnet:

1. Hochschulbibliothek,
2. Zentrum für Informationstechnologie und Medien,
3. Didaktische Werkstatt.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin oder der Dekan, als stimmberechtigtes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan, als Mitglied mit beratender Stimme,
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan, als Mitglied mit beratender Stimme,

(2) Als stimmberechtigte Wahlmitglieder gehören dem Fakultätsrat an:

1. neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG,
2. zwei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
3. drei Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG,
4. eine Studierende oder ein Studierender nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, § 38 Absatz 5 LHG (Doktorandinnen und Doktoranden)
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder einschließlich eingeschriebener Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr.

§ 7 Senatsbeauftragte

(1) Der Senat kann hauptberuflich Tätige des wissenschaftlichen Personals (§ 44 Absatz 1 LHG) im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung mit der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben betrauen (Senatsbeauftragte). Die jeweiligen Aufgaben sind durch Senatsbeschluss genau zu bestimmen. Die Verantwortlichkeit der Organe und Gremien der Hochschule bleibt unberührt.

(2) Die Senatsbeauftragten unterliegen der Berichtspflicht an den Senat.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt neben der Gleichstellungsbeauftragten zwei stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretenden beträgt zwei Jahre.

§ 9 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten

(1) Der Senat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die oder der Beauftragte

1. wirkt bei der studienbegleitenden sowie studien- und berufsvorbereitenden Beratung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten mit,
2. berät die Hochschule in Bezug auf die Berücksichtigung von Bedürfnissen Studierender mit Behinderung oder chronischen Krankheiten bei der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen sowie bei technischen und baulichen Maßnahmen,
3. berät die Gremien und unterbreitet Vorschläge in Angelegenheiten, die die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten unmittelbar berühren.

§ 10 Studierendenschaft

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bilden die Studierendenschaft nach § 65 LHG.

§ 11 Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Entscheidungen des Rektorats über die Verwendung der Kompensationsmittel nach Artikel 3 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565) werden durch die Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel

vorbereitet und im Einvernehmen mit den Studierenden getroffen. Für Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(2) Mitglieder der Kommission, die von der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor geleitet wird, sind außerdem:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. die Studiendekaninnen oder die Studiendekane,
3. fünf durch die Studierendenschaft legitimierte und zu benennende Studierende, die im Hinblick auf ihre Fakultätszugehörigkeit ein möglichst breites Fächerspektrum vertreten sollen.

(3) Die Leitung der Haushaltsabteilung sowie die Leitung der Personalabteilung nehmen an den Sitzungen der Kommission zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel beratend teil. Die Amtszeit der Kommission beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 12 Wahlen und Mitwirkungsrechte

(1) Die Gremienwahlen werden gemäß der Wahlordnung der Hochschule durchgeführt.

(2) Die in § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG genannten Mitglieder der Hochschule besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Eine Mitwirkung der Angehörigen der Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG an der Selbstverwaltung ist nicht vorgesehen.

(3) Die unterhältig beschäftigten Professorinnen und Professoren sowie mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft Beschäftigten haben das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester absolvieren, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 13 Berufungsverfahren

(1) Berufungsvorschläge nach § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

(2) Der Senat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 14 Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren

(1) Einem Mitglied der Hochschule, das sich in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht hat, kann die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder einer Fakultät durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators an Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

§ 15 Entscheidungsrechte

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren per E-Mail herbeizuführen. Gesetzliche Vorgaben sind zu beachten. Für dieses schriftliche Abstimmungsverfahren findet die Vorlage zu § 16 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Anwendung.

(2) Beteiligen sich nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Gremienmitglieder am Umlaufverfahren kommt keine Entscheidung zustande und die oder der Vorsitzende kann eine Eilentscheidung treffen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) In dringenden Haushaltsangelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gremium in dessen nächstfolgender Sitzung mitzuteilen.

(4) Das Eilentscheidungsrecht ist ausgeschlossen bei der Wahl der Mitglieder des Rektorats und des Fakultätsvorstands sowie bei der Beschlussfassung über die Grundordnung und über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 18. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 18 vom 28. Mai 2015), in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 14. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 1 vom 16. Januar 2016) außer Kraft.

(2) Bis zum 30. September 2019 gelten für die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat sowie für die Gliederung in Fakultäten und die Zuordnung von Instituten und zentralen Einrichtungen zu diesen Fakultäten §§ 3, 5 und 6 der Grundordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

Karlsruhe, den 29. April 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor